

Freiwillige Selbstverpflichtungserklärung für Anbieter von Leihsystemen für E-Roller, E-Scooter und sonstige Elektrokleinstfahrzeuge nach der eKFV in der Landeshauptstadt Stuttgart

Präambel

Die Landeshauptstadt Stuttgart ist in den vergangenen Jahren stark gewachsen und wird dies nach den aktuellen Prognosen auch weiterhin tun. Dadurch wird insbesondere die Gestaltung einer nachhaltigen Verkehrs- und Mobilitätsentwicklung innerhalb der Landeshauptstadt vor große Herausforderungen gestellt und eine enorme Bedeutung haben.

Um diese Herausforderungen bewerkstelligen zu können, sind neben dem Ausbau des ÖPNV-Angebots, der Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur und der Förderung des Fußverkehrs auch neue Lösungskonzepte gefragt, um den begrenzten öffentlichen Raum so effizient wie möglich, gleichzeitig aber auch sicher und ökonomisch zu nutzen, damit allen Einwohnern und Besuchern der Landeshauptstadt ein bedarfs- und nachfrageorientiertes Mobilitätsangebot zur Verfügung gestellt werden kann.

Auch Elektrokleinstfahrzeuge und E-Roller haben als Teil der Mikro- und Nahmobilität das Potential, als schnelles Fortbewegungsmittel bei kurzen Distanzen für Alltagswege und in Ergänzung zum Öffentlichen Verkehr als Zubringer („erste/letzte Meile“) das Niveau und die Vielfalt der Mobilität in Stuttgart dauerhaft zu verbessern.

Oberstes Gebot im öffentlichen Straßenraum ist stets die Verkehrssicherheit. Die besonderen örtlichen und topografischen Verhältnisse in Stuttgart sowie Erfahrungen aus der Vergangenheit bieten dabei Rahmenbedingungen, von deren Berücksichtigung der nachhaltige Erfolg neuer Mobilitätsformen wie die der Elektrokleinstfahrzeuge und E-Roller abhängt. Ein Miteinander zwischen Landeshauptstadt Stuttgart und allen Sharing-Anbietern ist daher zielführend und in beiderseitigem Interesse. Diese dient insbesondere auch der Qualitätswahrung und Akzeptanzsteigerung von Sharing-Angeboten im Allgemeinen.

Die räumlichen Verhältnisse in Stuttgart sind von einer hohen Flächenknappheit bzw. -konkurrenz bei der Verteilung von Verkehrsflächen für die verschiedenen Mobilitätsformen (Fuß-/Radverkehr, ÖPNV, MIV, Grünflächen) geprägt. Nach den Zahlen der Studie „Mobilität in Deutschland 2017“ (MiD 2017) beträgt der Radverkehrsanteil in Stuttgart 8%; der Fußverkehrsanteil 29%. Das Radverkehrsnetz befindet sich mit dem Ziel der deutlichen Förderung dieses Verkehrsmittels derzeit im weiteren Ausbau. Die Gehwegbreiten betragen im gewachsenen Bestand aufgrund der Topografie und Enge des öffentlichen Raums in Stuttgart oftmals nur Minimalmaße. Insofern ist die Infrastruktur heute bezüglich Breite und Sicherheitsabständen vielerorts für den Einsatz und das Abstellen von

Elektrokleinstfahrzeuge sowie E-Rollern wenig geeignet. Die Einführung von Elektrokleinstfahrzeuge und E-Rollern stellt daher in Stuttgart eine besondere Herausforderung an die Verkehrssicherheit dieses Verkehrsmittels sowie des Fuß- und Radverkehrs dar.

Die durchweg negativen Erfahrungen anderer Deutschen Großstädte mit überwiegend aus dem asiatischen Raum stammenden, stationslosen Leihfahrrädern ist den Beteiligten noch gegenwärtig, durch die der ohnehin begrenzte öffentliche Raum von Unordnung und wildem Abstellen sowie Stolperfallen und Vandalismus gezeichnet war. Dies hat sowohl in der Politik als auch in der Gesellschaft großen Unmut ausgelöst und gerade im sehr beengten innerstädtischen Raum zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch Zustellen bzw. Verengen von Gehwegen geführt. Ähnliche Situationen gilt es mit dem Sharing-Angebot von E-Rollern, E-Scooter und sonstigen Elektrokleinstfahrzeuge durch eine offene und transparente Mitarbeit aller interessierten Anbieter zu vermeiden.

Als Basis für eine erfolgreiche und insbesondere auch nachhaltige Erweiterung des Mobilitätsangebots durch Sharing-Systeme mit hoher Akzeptanz in der Stuttgarter Bevölkerung wird der Anbieter freiwillig bestimmte Regelungen befolgen. Dadurch sollen insbesondere die Verkehrssicherheit und ein geordnetes Stadtbild, aber auch ein gutes öffentliches Ansehen des Anbieters als wichtige Voraussetzung für den Erfolg des Sharing-Modells, das auf ein bedarfs- und nachfrageorientiertes Angebot ausgerichtet ist, gewährleistet werden.

Die Landeshauptstadt Stuttgart legt großen Wert auf einen **regelmäßigen, vertrauensvollen und transparenten Austausch** mit den Anbietern. Die nachstehenden Regelungen sollen daher auf Basis der fortlaufenden Erfahrungen regelmäßig angepasst und fortgeschrieben werden. Diese freiwillige Selbstverpflichtung wird daher nicht dahingehend verstanden, eine etwa erforderliche Sondernutzungserlaubnis zu ersetzen, oder die tatsächliche Grundlage dafür bieten, dass für die Tätigkeit des Anbieters in Stuttgart eine solche Sondernutzungserlaubnis erforderlich wäre.

Das Aufstellen und der Betrieb von E-Rollern, E-Scooter und sonstige Elektrokleinstfahrzeuge in einem frei zugänglichen Sharing-System erfolgt im gegenseitigen Einverständnis nach folgenden Gesichtspunkten:

Regelungen

1. Nutzungs- bzw. Geschäftsgebiet

Im Rahmen der geltenden Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung sowie der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung, können die angebotenen Sharing-Fahrzeuge (im Folgenden: Fahrzeuge) grundsätzlich im öffentlichen Verkehrsraum genutzt werden. Sofern die Nutzung in einzelnen Bereichen aufgrund der rechtlichen Vorgaben unzulässig ist (z.B. Fußgängerwegen und Fußgängerzone) oder aufgrund von sicherheitsrelevanten Erwägungen der Landeshauptstadt Stuttgart das Abstellen von Sharing-Fahrzeuge unerwünscht ist, verpflichtet sich der Anbieter, ein Befahren bzw. Abstellen (im Sinne von Aufstellen durch den Anbieter selbst und Beendigung der Leihe durch die

Kunden) in diesen Bereichen durch geeignete organisatorische und zulässige technische Möglichkeiten (z.B. Geofencing, Anreize für Kunden, fortlaufende Sichtkontrollen) auszuschließen. Die Landeshauptstadt Stuttgart koordiniert bei Bedarf eine Übersicht bzw. Karte mit Abstellverbotszonen, die anhand der Erfahrungen von jedem Anbieter laufend und synchron fortgeschrieben wird und wesentlicher Bestandteil dieser Selbstverpflichtungserklärung ist.

2. Fahrzeugflotte und Energieversorgung

Der Anbieter stellt innerhalb der in **Anlage 1 orange markierten Fläche zu Beginn eines Geschäftstages maximal 100 Fahrzeuge** bereit. Innerhalb der gesamten Landeshauptstadt Stuttgart werden ohne vorherige Zustimmung der Landeshauptstadt **insgesamt maximal 1.500 Fahrzeuge** zur Nutzung angeboten.

Eine Erweiterung der Fahrzeugflotte erfolgt nur nach Absprache mit der Landeshauptstadt Stuttgart. Diese orientiert sich an der Auslastung der bereits bereitgestellten Fahrzeuge. Gleichzeitig erklärt sich der Anbieter bereit, in Abstimmung mit der Landeshauptstadt die Fahrzeugflotte ggf. zu reduzieren.

Der Anbieter verpflichtet sich, die Fahrzeuge mit Strom aus regenerativen Quellen (zertifizierter Ökostrom) zu laden. Eine dazu ggf. notwendige Umstellung erfolgt zum nächstmöglichen Wechsel-/Kündigungstermin gegenüber dem aktuellen Energieversorger des Anbieters bzw. der von ihm damit beauftragten Nachunternehmen.

3. Anforderungen an Fahrzeuge

Seitens des Anbieters werden nur den Vorschriften der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) entsprechende Fahrzeuge und/oder mit einer vorhandenen Betriebserlaubnis sowie einer Versicherungsplakette angeboten und bereitgestellt. Dies wird vom Anbieter jederzeit gewährleistet. Dasselbe gilt für die Verkehrssicherheit und Betriebsbereitschaft der Fahrzeuge.

4. Aufstell- und Abstellstandorte

Der Anbieter stimmt mit der Landeshauptstadt Stuttgart die geplanten, konkreten Aufstellorte mit der Anzahl der dort jeweils am Beginn des Geschäftstages aufgestellten Fahrzeuge ab und legt dazu folgende Dokumente vor (1:1.000 Übersichtskarte, 1:250 Lageplan und Liste als Word- und Excel-Datei). Diese Dokumente sind bei Veränderung vorab zu aktualisieren.

Der Anbieter verpflichtet sich, **maximal 5 Fahrzeuge an einem Standort im Umkreis von 100 m** aufzustellen.

Die Fahrzeuge werden so aufgestellt, dass keine anderen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer (insbesondere keine Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Personen mit Mobilitätseinschränkungen, blinde und sehbehinderte Menschen) behindert werden. **Dabei sind zwingend die Gehweghinterkanten und die taktilen Elemente, um**

Sehbehinderten die ungehinderte Mobilität zu ermöglichen, freizuhalten. Ebenso sind Ausstiegsmöglichkeiten im Bereich von im öffentlichen Raum parkenden Fahrzeugen zwingend freizuhalten. Dies gilt insbesondere für die gekennzeichneten Parkplätze und eingeschränkte Halteverbote. Der Anbieter verpflichtet sich, auf eine **freibleibende nutzbare Gehwegbreite von mindestens 2,00 m** zu achten.

Fahrzeuge werden insbesondere **nicht in Fußgängerzonen, in öffentlichen Grünanlagen, im Straßenbegleitgrün, im Bereich von Bus- und Haltestellen des Schienenverkehrs (Stadtbahn, S-Bahn) oder vor Zugängen (Rampen, Treppen, Aufzüge) von S- und Stadtbahnabgängen sowie an öffentlichen Fahrradabstellanlagen und in Querungsbereichen (Einmündungen, Kreuzungen, sonstige Fußgängerquerungen wie Gehwegnasen, Fußgängerüberwege, Mittelinseln etc.)** abgestellt. Bzgl. Abstellverbotszonen sind zudem die Bereiche zu beachten, die ggfs. in der bereits unter Punkt 1 erwähnten Übersicht bzw. Karte dargestellt sind.

Der Anbieter ist sich bewusst, dass Einwirkungen, die sich bei Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, aus dem Straßenverkehr oder anderer bestimmungsgemäßer Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen (z.B. Sondernutzungen) ergeben, hinzunehmen sind. Dasselbe gilt für Arbeiten der im städtischen Flurstück Berechtigten an ihren Ver- bzw. Entsorgungsleitungen oder der SSB AG etc.

Der Anbieter hat bei temporären Nutzungen wie z.B. Bau- und Arbeitsstellen, Veranstaltungen o.ä. erforderliche Bereiche freizuhalten sowie nach Aufforderung der Landeshauptstadt Stuttgart, der Polizei oder der Feuerwehr zusätzliche Bereiche temporär freizuhalten und für die Rückgabe zu sperren. Einer Aufforderung der Landeshauptstadt Stuttgart, der Versorgungsunternehmen, der Polizei, der Rettungsdienste oder der SSB AG ist unverzüglich Folge zu leisten.

Der Anbieter stellt sicher, dass diese Änderungen den Kundinnen und Kunden in geeigneter Weise unverzüglich vermittelt werden, und ergreift ausreichende organisatorische und technische Möglichkeiten, die zur Beachtung beitragen.

Im Gegenzug prüft die Landeshauptstadt Stuttgart an sich herauskristallisierenden Hot-Spots die Einrichtung von besonders gekennzeichneten Abstellflächen für diese Fahrzeuge.

5. Umverteilung, Reparatur

Fahrzeuge, die so abgestellt sind, dass dies nicht den gesetzlichen sowie den Vorgaben dieser Selbstverpflichtungserklärung entspricht, werden **vom Anbieter innerhalb von 4 Stunden umverteilt**. Der Anbieter protokolliert die Behebung mit einer geeigneten Mitteilung an den Beschwerdeführer.

Fahrzeuge, die sich nicht in einem verkehrssicheren Zustand befinden (d.h. insbesondere technische Mängel vorliegen, die ein sicheres Fahren beeinträchtigen wie z.B. defekte Bremsen oder abgenutzte Reifen), werden seitens des Anbieters unverzüglich wieder in einen verkehrssicheren Zustand versetzt oder aus dem öffentlichen Raum entfernt. Dies gilt entsprechend für Fahrzeuge, die nicht mehr die Vorgaben der eKFV erfüllen.

Sofern ein Fahrzeug an einem Ort nicht genutzt wird bzw. nicht betriebsbereit (insbesondere leerer Akku) ist, wird das Fahrzeug **spätestens nach dem 1. Tag der Nichtnutzung versetzt** oder aus dem öffentlichen Raum entfernt.

Der Anbieter stellt sicher, dass die Fahrzeuge regelmäßig bzgl. der Verkehrssicherheit und Betriebsbereitschaft sowie der Einhaltung der Vorgaben der eKfV kontrolliert werden.

Die unter 2. genannte Verteilung der im Stadtgebiet angebotenen Fahrzeuge im Bereich des Cityrings wird zu Beginn eines jeden Geschäftstages hergestellt.

Der Anbieter verpflichtet sich, während seiner Betriebszeiten eine für die Stadt wie auch die Öffentlichkeit erreichbare Beschwerdestelle einzurichten (Telefon und E-Mail). Der Anbieter stimmt zu, dass die Kontaktdaten der Beschwerdestelle auf der Homepage der Stadt Stuttgart veröffentlicht werden.

6. Umgang mit Kunden

Der Anbieter informiert seine Kundinnen und Kunden vor dem ersten Fahrtbeginn über die maßgeblichen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen und sorgt für eine ausreichende technische Einweisung der Kunden. Die Kunden werden über die Vorgaben dieser Selbstverpflichtungserklärung vor Vertragsabschluss informiert und stimmen diesen mit Vertragsabschluss zu.

Hinsichtlich der maßgeblichen Regelungen ist insbesondere auf die für die Fahrzeuge zulässigen Verkehrsflächen, allgemein im Straßenverkehr freizuhaltenen Flächen (u.a. Feuerwehranfahrtszonen, Ein-/Ausfahrten, Querungsstellen, Zugangsbereiche des ÖV), die gebotenen Verhaltensregeln im Sinne einer besonderen Rücksichtnahme etwa auf Fußgänger (insbesondere mobilitätseingeschränkte, sehbehinderte und blinde Menschen) und Radfahrer sowie auf die zulässigen Abstellstandorte und freizuhaltenen Gehwegbreiten hinzuweisen.

Der Anbieter stellt während der Geschäftszeiten mindestens einen deutschsprachigen Kundenservice sicher. Die Erreichbarkeit und Veröffentlichung dieses Kundenservice erfolgt analog der Beschwerdestelle (vgl. Kap. 5).

7. Kontakt zur Landeshauptstadt Stuttgart

Der Anbieter benennt gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart eine Ansprechperson einschließlich Abwesenheitsvertretung. Eine Erreichbarkeit über Telefon und E-Mail ist während der Geschäftszeiten sicherzustellen. Auf schriftliche Anfragen der Landeshauptstadt Stuttgart reagiert der Anbieter binnen 24 Stunden.

8. Datenüberlassung und Evaluation

Um einen Überblick über die im Stadtgebiet angebotenen Fahrzeuge zu erhalten, berichtet der Anbieter im Zuge eines monatlichen Reportings (jeweils bis spätestens 15. des

Folgemonats) kostenfrei über folgende Daten des letzten Monats und deren Entwicklung seit Markteintritt:

- Anzahl der angebotenen Fahrzeuge pro Tag
- Gesamtanzahl aller Fahrten pro Tag
- zurückgelegte Gesamtkilometer pro Tag
- durchschnittliche Anzahl Fahrten pro Fahrzeug pro Tag
- durchschnittliche Anzahl zurückgelegte Kilometer pro Fahrzeug pro Tag
- durchschnittliche Fahrdauer pro Fahrzeug pro Tag
- durchschnittliche Fahrdauer und -strecke pro Leihvorgang

Anmerkung: Daten, die einen Rückschluss auf die Einnahme- oder wirtschaftliche Situation des Anbieters zulassen, werden von diesem gekennzeichnet und von der Stadt vertraulich behandelt, und nicht veröffentlicht oder öffentlich verwendet.

- Anzahl und Örtlichkeiten der Ausbringstandorte (Karten + Listen gem. Ausführungen zu Kap. 4)
- Standorte, mit den meisten bzw. wenigsten Leihvorgängen
- Standorte, an denen der Leihvorgang am häufigsten beendet wurde

- Anzahl von Sachbeschädigungen/Vandalismus-Schäden
- Anzahl und Art der vom Anbieter erfassten Unfälle
- Anzahl, Art und Lokalisierung der beim Anbieter eingegangenen Beschwerden (vgl. Kap. 5)
- Statistik der Reaktionszeit bei Beschwerden

Der Anbieter verpflichtet sich zudem, der Landeshauptstadt Stuttgart alle georeferenzierten Standorte der im Stadtgebiet in Nutzung befindlichen Fahrzeuge in Echtzeit für die interne Verwendung zur Verfügung zu stellen. Hierzu ist eine standardisierte Schnittstelle freizugeben oder ein digitaler Online-Zugang sicherzustellen. Zum Zwecke der Erstellung eines gesamtheitlichen Sharing-Dashboards (d.h. Ausgabe der Daten aller Anbieter in einer stadtinternen Plattform) ist die Landeshauptstadt Stuttgart berechtigt, die Schnittstelle ggf. an einen beauftragten Dienstleister weiterzugeben.

Die Daten sind insbesondere für die interne Verwendung u.a. zur Beurteilung der Verkehrssicherheit, verkehrsplanerischen Aspekten, zur Unterstützung einer Evaluation durch die Landeshauptstadt Stuttgart sowie zur strategischen Entwicklung von Sharing-Mobility Angeboten in Stuttgart erforderlich. Weiterhin soll damit eine Prüfung der Beachtung bzw. ggf. erforderlicher Anpassungen der Regelungen dieser Selbstverpflichtungserklärung mittels eines EDV-gestützten Systems möglich sein.

Der Anbieter erkennt an, dass die kontinuierliche und dauerhafte Evaluation der Nutzung der Fahrzeuge in der Landeshauptstadt Stuttgart im Hinblick auf das Mobilitätsverhalten von Bürgerinnen und Bürgern als Grundlage für zukünftige verkehrsplanerische und – ordnungsrechtliche Entscheidungen erforderlich ist. Daher wird sich der Anbieter aktiv an der Durchführung der Evaluation beteiligen, kooperativ beispielsweise bei der Befragung

von eigenen Kunden mitwirken und die unter Punkt 8 bereits näher genannten anonymisierten Nutzungsdaten aller im Stadtgebiet eingesetzten Fahrzeuge sowie ggf. vorhandene Auswertungen und Untersuchungsergebnisse zur Verfügung stellen.

9. Entfernung der eigenen Fahrzeuge im Falle des Rückzugs aus dem Stadtgebiet

Sofern sich der Anbieter aus der Landeshauptstadt Stuttgart zurückzieht (ggf. auch im Insolvenzfall), verpflichtet sich der Anbieter, alle Fahrzeuge der eigenen Flotte unverzüglich aus dem Stadtgebiet zu entfernen. Erfolgt dies trotz einmaliger Aufforderung nicht, kann die Entfernung auf Kosten des Anbieters durch die Landeshauptstadt Stuttgart veranlasst werden. Dazu hinterlegt der Anbieter mit Systemstart pro Fahrzeug eine unverzinsliche Kautions von 50 Euro/Fahrzeug bei der Stadtkasse der Landeshauptstadt Stuttgart. Die Kautions wird halbjährlich an die Anzahl der Fahrzeuge angepasst und ist auf 1.000 Fahrzeuge gedeckelt.

10. Beendigung der freiwilligen Selbstverpflichtung

Dem Anbieter steht es frei, diese freiwillige Selbstverpflichtung zurückzunehmen. Im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt Stuttgart wird er dies gegenüber der Landeshauptstadt mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ankündigen.

Diese freiwillige Selbstverpflichtung ist naturgemäß hinfällig, sobald die Landeshauptstadt Stuttgart eine Sondernutzungspflicht für den Betrieb von E-Scooter-Sharing für ihre Gemarkung feststellt.

Name, Anschrift und Kontaktdaten des Anbieters

Ort, Datum, Unterschrift des Anbieters